

Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom 25.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02.02.2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	72.900.750	251.500	0	73.152.250
Aufwendungen	76.210.050	649.000	0	76.859.050
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	67.136.950	251.500	0	67.388.450
Auszahlungen	67.887.350	629.000	0	68.516.350
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	5.589.000	0	0	5.589.000
Auszahlungen	9.868.200	1.020.000	0	10.888.200
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	1.000.000	0	1.000.000
Auszahlungen	956.000	0	0	956.000

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.000.000 EUR erhöht und damit auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.309.300 EUR um 397.500 EUR erhöht und damit auf

3.706.800 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7 (entfällt)

§ 8

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen werden nicht geändert.